

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1663/2013
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigung an Gemeinden und Dritte im Bereich der Quellensteuer. Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2014 bis 2018

1 Gegenstand

Die Gemeinden sind für die Registerführung der ihrer Gebietshoheit unterstellten quellensteuerpflichtigen Personen verantwortlich¹. Gemäss Artikel 21 der Quellensteuerverordnung richtet sich die Vergütung für Gemeinden und Kompetenzgemeinden nach der Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren².

Die Höhe der Quellensteuer-Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden bzw. Provisionen an die Arbeitgeber richtet sich einerseits nach der Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen (Erfassen von Anmeldungen und Abrechnungen) und andererseits am Quellensteuerertrag bezüglich der Arbeitgeberprovision (4% bei elektronischer Einreichung und 2% bei Einreichung auf Papier, Kanton und Gemeinde). Die vorliegende Ausgabenbewilligung hat diese Entschädigungen an Gemeinden und Dritte für Dienstleistungen im Bereich der Quellensteuer zum Gegenstand. Sie ist als Kostendach aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre zu verstehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 112 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47, 48 Absatz 1 Bst. a und b und Abs. 3 und 4 sowie Art. 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, 139
- Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1), Art. 12 und 21
- Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10
- Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)

¹ Art. 12 der Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1)

² Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Wiederkehrende (Art. 47 FLG), gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG).

Als gebunden werden Ausgaben unter anderem bezeichnet, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich sind. Die Hauptaufgabe der Steuerverwaltung besteht in der Veranlagung und dem Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern unter Einbezug der Kirchensteuer (Art. 9 Abs. 1 Bst. c OrV FIN).

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 34'000'000, jährlich ausmachend CHF 6'800'000. Die Mittel sind im Voranschlag 2014 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2015-2018 der Steuerverwaltung eingestellt.

5 Kreditart / Rechnungsjahr / Produktgruppe / Konto

Es handelt sich um einen mehrjährigen Objektkredit für die Jahre 2014 bis 2018.

KLER-Kreis:	1388
Produktgruppe:	07.08.9100 Veranlagung und Bezug periodische Steuern
Konto:	352000 Entschädigungen Gemeinden
	318000 Entschädigungen Dienstleistungen Dritter und Honorare

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2014	6'800'000
2015	6'800'000
2016	6'800'000
2017	6'800'000
2018	6'800'000

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzkommission